

Satzung des Vereins „Karate-Dojo Haragei e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Karate-Dojo Haragei e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grafenrheinfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden (z. B. Deutscher Karate Verband) erwerben.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der Erziehung und der Jugendhilfe, insbesondere:
 - a) Karate-Do als Kampfkunst, Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern,
 - b) den traditionellen Shotokan-Stil zu betreiben,
 - c) Kinder, Jugendliche aber auch Ältere für diesen Sport zu begeistern,

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes
- b) Durchführung von Unterrichtsstunden
- c) Teilnahme an Meisterschaften und Lehrgängen
- d) Abhaltung von Lehrgängen
- e) Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen
- f) Aufbau und / oder Anmietung eines Dojos (Trainingsraumes)
- g) Ausbildung und Einsatz von Trainern und Übungsleitern
- h) Angebote im Präventivbereich des Gesundheitssports und begleitende, gesundheitserzieherische Veranstaltungen, um verhaltens- und zivilisationsbedingten Erkrankungen vorzubeugen
- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen interessierten Personen und Institutionen (Betroffene, Sportlehrer, Ärzte, Vorsorgeeinrichtungen, Schulen usw.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Erteilung von Übungsstunden sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Aufnahmeantrag nicht voll geschäftsfähiger Personen ist vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Aufnahmeantrag festgelegten Zeitpunkt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - Jugendliche (ab 14 bis einschl. 17 Jahre)
 - Kinder (bis einschl. 13 Jahre)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung des Vereins

Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- (2) Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen. Sie muss mit einer Frist von zwei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern ist die Kündigung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Eine Kündigung per Fax oder E-Mail wird nicht anerkannt.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.

Ebenso, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen in Verzug gerät und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

- (4) Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Vorstandes über die Eröffnung des Ausschlussverfahrens erfolgen.

Über den Beschluss des Ausschlusses aus dem Verein ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben ist.

- (5) Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist die schriftliche Anfechtung durch Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein, der dann die Mitgliederversammlung einberuft.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes.

- (7) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vorstandes als beendet.

- (8) Die Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes / der Mitgliederversammlung sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben.

- (9) Der Betroffene kann den Beschluss des Vorstandes binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss rechtskräftig wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihre Beschlüsse für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben (festgelegt nach Beiträgen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder) sowie deren Fälligkeit werden durch den Vorstand festgesetzt.

- (2) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit werden durch den Vorstand festgesetzt.

- (3) Bei der Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen richtet sich der Vorstand nach den Bedürfnissen des Vereins.

- (4) Die Verbandsumlagen werden durch den Verband festgesetzt.

- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in den Vereinsräumen / dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke zu betätigen.

Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Nutzung gestattet.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Trainings-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassierer, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden.
- (5) Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

§ 11 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Prüfung und Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 €,
 - g) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber,
 - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Anfechtungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12 Beschlussfassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu führen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

- (3) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Zur Ergänzung der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung, zum Beschluss über die Anfechtung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes von Mitgliedern, ist eine Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund, zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Diese Beschlüsse können nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer ausdrücklich für den Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

- (7) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (9) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

(2) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.

(3) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis (gemeinsame Vertretung).

Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass

- a) der Kassierer nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig werden darf, der Schriftführer nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden oder des Kassierers, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt,
- b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden oder den Kassierer zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.000,00 € bevollmächtigen,
- c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
- d) Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis zur Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
- (4) In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Gruppenvermögen haftet.

§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- f) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € bis 5.000,00 €; für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € ist die Mitgliederversammlung zuständig
- g) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 9 (1). Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger.

- (2) Wiederwahl ist möglich.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Mitgliedes endet mit der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Eine Ersatzwahl ist nicht notwendig, wenn die turnusmäßige Neuwahl in nicht länger als sechs Monaten vorzunehmen ist.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Kassierers.

- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer, zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen der Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, er ist jährlich in der Jahreshauptversammlung abzugeben.

- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz) von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) im Verein.
- (3) Als Mitglied des BLSV, BKB, DKV etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in evtl. einer Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbes. §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur beschlussfähig, insofern drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Kommt eine Beschlussfassung in der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Grafenrheinfeld mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Vereinstätigkeit / Vergütung

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der erste Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21 Haftung

Für Schäden des Vereins oder seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am Samstag, 20. Dezember 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Grafenrheinfeld, den 20. Dezember 2014